OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653038/29/SB

Datum:
Linz, 12. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ Rechtsanwalt Dr. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.12.2023, GZ: 23/476047, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.12.2023, GZ: 23/476047, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) bis 04.06.2025 befristet. Der Bf habe alle 6 Monate gerechnet ab 04.12.2023 auf die Dauer von 18 Monaten eine Haaranalyse auf Drogen- und Alkoholkonsum bei der bB abzugeben. Sollte der Befund des Instituts FTC binnen 4 Wochen nach Abgabe der Haarprobe mangels Bezahlung der Untersuchungskosten bei der bB nicht einlangen, gelte die Auflage als nicht erfüllt. Weiters wurde eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 18 Monaten mit aktueller Haaranalyse auf Drogen- und Alkohol-Konsum vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 09.01.2024, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Konsum bereits lange zurückliege und der gehäufte Missbrauch lt stRsp in der rezenten Vergangenheit stattgefunden haben muss. Die Haaranalysen seien nicht sachgerecht.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 09.01.2024 (Einlangen: 11.01.2024) vorgelegt.

I.4. Für die Beurteilung durch die mit Schreiben vom 07.03.2024 beigezogenen Amtsärztin waren noch weitere Unterlagen erforderlich, die bis zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.07.2024 vorlagen.

I.5. Nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstattete die Amtsärztin das Gutachten vom 05.08.2024 schriftlich. Dieses wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Die bB gab an, keine Stellungnahme abzugeben. Der Bf verwies im Schreiben vom 12.08.2024 auf die amtsärztliche Stellungnahme und dass der Bf uneingeschränkt geeignet sei zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung weiterer Befunde und Stellungnahmen mit darauf basierender Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und durch Wahrung des Parteiengehörs.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf war im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1, Klassen AM und B (Führerschein zuletzt ausgestellt von der BH Braunau am 21.04.2021, Führerschein-Nr. 21041774) [Behördenakt; Führerscheinregister]. Dem Bf war diese Lenkberechtigung von 06.12.2022 bis 27.12.2022 entzogen, da er am 25.10.2022 einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand lenkte [Führerscheinregister]. Mit gegenständlichem Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis 04.06.2025 und Vorschreibung von Auflagen eingeschränkt [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf ist uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen [amtsärztliches Gutachten vom 05.08.2024, ON25 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Es liegt kein gehäufter Missbrauch von Drogen oder Alkohol in der jüngeren Vergangenheit vor, eine Abhängigkeit besteht nicht. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist beim Bf gegeben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen, dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und insbesondere dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 05.08.2024. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Befunde eingegangen.
Die VPU bezeichnet den Bf als einen „eignungsmäßige[n] Grenzfall, wobei konsequenter Weise im Zweifel aber noch zu Gunsten des Untersuchten zu entscheiden ist. Es kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung noch in ausreichendem Maße abgeleitet werden“ [VPU vom 03.04.2024, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Die geltend gemachte Drogenkarenz sei bisher noch nicht zweifelsfrei bestätigt worden und bei einer Kontaminierung der Haarproben sei zumindest von Cocaingebrauch in der Umgebung des Bf auszugehen, sodass aus fachlicher Sicht flankierende Maßnahmen erforderlich seien, um das Rückfallrisiko entsprechend reduzieren zu können [VPU vom 03.04.2024, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt].
Aus fachärztlicher Sicht ist der Bf bedingt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppe 1 unter der Voraussetzung einer Substanzkarenz, welche durch Haaranalysen zu kontrollieren sei [fachärztliche Stellungnahme vom 29.05.2024, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt und ergänzende fachärztliche Stellungnahme vom 28.06.2024, ON21 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Diagnostiziert wurde ein problematischer Gebrauch von Alkohol, Cannabinoiden und Cocain ohne Hinweis auf jeweiliges Abhängigkeitssyndrom [fachärztliche Stellungnahme vom 29.05.2024, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt].
Lt Haaranalyse vom 22.02.2024 wurde EtG nicht nachgewiesen, die Haaranalyse auf Cocain ergab ein Ergebnis von 0,24 ng/mg, ohne das gleichzeitige Vorhandensein von cocainspezifischen Stoffwechselprodukten, womit kein hinreichend sicherer Beleg für eine Aufnahme von Cocain vorliegt [FTC, ON2

verwaltungsgerichtlicher Akt]. Ebenso verhält es sich mit der Haaranalyse vom 10.06.2024, in der Cocain mit 0,57 ng/mg und Benzoylecgonin in einer Konzentration von 0,07 ng/mg nachgewiesen wurde, wobei eine bloße Kontamination des Haares nicht sicher ausschließbar ist [FTC, ON15 verwaltungsgerichtlicher Akt].
Der letzte nachgewiesene Konsum von Cocain fand somit am 25.10.2022 statt [Behördenakt; Angaben Bf, Niederschrift ON24 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Alkohol konsumiert der Bf etwa in Form von 1 bis 4 Bier in der Woche [Angaben Bf, Niederschrift ON24 verwaltungsgerichtlicher Akt].
Die rezidivierend vorgelegten positiven Haaranalysen auf Cocain und Benzoylecgonin schließen einen aktiven Cocainkonsum nicht aus, bewiesen ist ein Konsum durch die Abwesenheit weiterer Abbauprodukte von Cocain jedoch auch nicht. In der Ergänzung des Facharztes wurde weiterhin eine absolute Substanzkarenz empfohlen, da die Nicht-Distanzierung des Bf aus dem Drogenmilieu scheinbar nicht erfolgt sei. Konkrete Hinweise auf einen gehäuften Konsum von Drogen oder Alkohol seit dem Vorfall am 25.10.2022 ergaben sich weder aus den vorgelegten Befunden und Stellungnahmen noch aus den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Amtsärztin führte aus, dass aus medizinischer Sicht derzeit von weiteren verkehrsbehördlichen Maßnahmen abgesehen werden kann und der Bf aktuell vollumfänglich geeignet ist zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick

auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[..]

III.1.2. Gemäß § 14 Abs 1 Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 285/2015 idF BGBl II 209/2024, darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß Abs 3 par.cit. darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Gemäß Abs 5 par.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB 24.09.2003, 2002/11/0231) ist die Annahme des Mangels der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur dann berechtigt, wenn die Ergebnisse der verkehrs-psychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkohol-/Drogenkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Mit anderen Worten müsse konkret zu befürchten sein, dass er im durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Des Weiteren ist nach der Rsp des VwGH eine völlige Alkohol-/Drogenabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert.

Beim Bf liegt weder eine Abhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln jedenfalls in der rezenten Vergangenheit vor. Die Einschränkung seiner Lenkberechtigung kann daher weder auf § 14 Abs 1 1. Teil noch auf § 14 Abs 5 FSG-GV gestützt werden. Bedenken, dass der Bf nicht willens oder in der Lage wäre, sein Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, ergaben sich im konkreten Fall nicht und ist, wie festgestellt, der Bf entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten vom 05.08.2024 gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, sodass eine Befristung samt Nachuntersuchungen nicht erforderlich ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung stützen. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Einschränkung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger